

Kauffrau / Kaufmann EFZ Branche Transport

Leitfaden: Wie werde ich Lehrbetrieb?

1. Motivation

Begeisterung ist das A und O einer erfolgreichen Lehre! Betriebsintern muss deshalb eine gewisse Grundmotivation für eine Ausbildungstätigkeit vorhanden sein.

2. Auswahl der gewünschten Berufsbilder

Welche berufliche Grundbildung soll im eigenen Betriebe als Lehre angeboten werden: Kauffrau/mann EFZ Branche Transport oder allenfalls sogar beide?

3. Durchsicht Bildungsordner (Lern- und Leistungsdokumentation)

Der Bildungsordner der ASTAG gibt eine Übersicht über die ganze Grundbildung. Er ist bei der ASTAG im Shop (www.astag.ch) erhältlich.

4. Anmeldung Berufsbildnerin und/oder Berufsbildner

Pro Lehrbetrieb braucht es eine Person, die für die gesamte Ausbildung verantwortlich ist (Berufsbildner / Berufsbildnerin gemäss Art. 44 BBV).

Dabei müssen gewisse Qualifikationen gemäss Art. 10 der Bildungsverordnung (BIVO) Kauffrau/mann EFZ Branche Transport erfüllt werden.

Hinweis: Die Ausbildung zum Berufsbildner bzw. zur Berufsbildnerin werden unter anderem von den Kantonen oder Berufsfachschulen angeboten (ehemaliger Lehrmeisterkurs).

5. Höchstzahl der Lernenden

In einem Betrieb darf eine lernende Person gemäss Art. 12 der Bildungsverordnung (BIVO) ausgebildet werden, wenn:

- a) eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder
- b) zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt werden.

Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

6. Vorbereitung des Betriebs

Im Vorfeld muss abgeklärt werden, ob alle Leistungsziele gemäss Bildungsplan im eigenen Unternehmen ausgebildet werden können. Ansonsten kann eine Zusammenarbeit mit Bildungspartnern (z.B. Lehrbetriebsverbund) angestrebt werden.

7. Bildungsbewilligung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt das kantonale Berufsbildungsamt auf Gesuch hin die Bildungsbewilligung. Gesuchformulare sind erhältlich auf den Websites der entsprechenden kantonalen Berufsbildungsämter.

8. Ausbildungsqualität eines Lehrbetriebes

Gemäss Art. 24 der Berufsbildungsgesetzes (BBG) liegt die Aufsicht über die berufliche Grundbildung bei den Kantonen. Bei der Aufsichtstätigkeit über die Qualität und der Bildung in beruflicher Praxis wenden die Kantone die Qualitätskriterien gemäss QualiCarte an. Die Kantone können sich bei der Erteilung der Bildungsbewilligung auf die Anforderungskriterien gemäss berufsbildung.ch berufen (www.berufsbildung.ch).

9. Suche nach Lernenden

Die angebotene Lehre muss in einem klaren Lehrstellenprofil ausgewiesen werden. Die Suche selbst kann beispielsweise über den kantonalen Lehrstellennachweis, über das Internet www.profis-on-tour.ch oder über ein Inserat erfolgen.

10. Abschluss Lehrvertrag

Die Lehrvertragspartner unterschreiben den Lehrvertrag und lassen ihn durch das kantonale Berufsbildungsamt genehmigen. Lehrverträge sind Standardformulare und sind unter www.sddb.ch oder bei den kantonalen Berufsbildungsämtern erhältlich.

Legende:

BIVO = Bildungsverordnung

üK = überbetriebliche Kurse

BBV = Berufsbildungsverordnung

BBG = Berufsbildungsgesetz

VZV = Verkehrszulassungsverordnung

Quellen:

dbk – Handbuch betriebliche Grundbildung

www.qualicarte.ch

www.sddb.ch

BIVO Kauffrau / Kaufmann EFZ Branche Transport

Bern, November 2018